

Einziehung eines Teilstückes der Straße "Zur Gummershardt" in Gummersbach-Hülsenbusch; hier: Abschluss des Verfahrens**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|---|
| 25.02.2026 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung |

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach beschließt folgende

Einziehungsverfügung

1. Das Teilstück der Straße „Zur Gummershardt“, bestehend aus dem Flurstück Gemarkung Gimborn, Flur 45, Teil aus Flurstück 7, in Gummersbach-Hülsenbusch wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91. ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen. Der Bereich der Einziehung ist in dem beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Mit der Einziehung des vorbezeichneten Straßenteilstückes entfällt gemäß § 7 Abs. 7 StrWG NRW der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW und widerrufliche Sondernutzungen im Sinne der §§ 18 ff StrWG NRW.
3. Die Einziehung des vorgenannten Teilstückes der Straße „Zur Gummershardt“ in Gummersbach-Hülsenbusch tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem das eingezogene Teilstück der Straße „Zur Gummershardt“ in Gummersbach-Hülsenbusch gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 328 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten und Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Einziehung eines Teilstückes der Straße „Zur Gummershardt“ in Gummersbach-Hülsenbusch einzuleiten.

Die Absicht der Einziehung des o. g. Teilstückes der Straße „Zur Gummershardt“ ist gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zurzeit geltenden Fassung am 27.09.2025 in den Verkündungsorganen „Oberbergische Volkszeitung“ und „Oberbergischer Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht worden. Darüber hinaus hat die Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Gummersbach in der Zeit vom 24.09.2025 bis 13.10.2025 öffentlich ausgehangen.

Im Rahmen der 3-monatigen Einwendungsfrist (27.09.2025 bis einschl. 27.12.2025) sind keine Einwendungen eingegangen.

Anlage/n:

- Anlage 1 – Übersichtsplan
- Anlage 2 – Lageplan